

2. Vergütungsvereinbarung

Vergütungsvereinbarung

Zwischen

.....

(im Weiteren: „Mandant“)

und

Rechtsanwältin Martina Oehlenberg

(im Weiteren: „Rechtsanwältin“)

kommt folgende Vergütungsvereinbarung zustande:

I. Mandatsgegenstand, Tätigkeit des Anwalts

...

II. Vergütung

1. Die Abrechnung der Tätigkeit der Rechtsanwälte erfolgt unter minutengenaue Erfassung nach Zeitaufwand. Es ist je sachbearbeitenden Rechtsanwalt folgender Stundensatz vereinbart:
250,00 EUR

Dies gilt auch für die Vertretung in gerichtlichen Angelegenheiten, es sei denn, das sich unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundensatzes ergebende Honorar unterschreitet die für diese Tätigkeit vorgesehenen gesetzlichen Gebühren. In diesem Fall sind die gesetzlichen Gebühren geschuldet.
2. Ohne Mandatsbearbeitung angefallene Reisezeiten des Rechtsanwalts werden mit der Hälfte des obigen Stundensatzes berechnet. Verauslagte Reisekosten sind durch den Mandanten zu erstatten.
3. Die Rechtsanwälte erhalten auf sämtliche nach dieser Vereinbarung geschuldete Zahlungen Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.
4. Eine Anrechnung der Vergütung auf gesetzliche Gebühren aus einer vorherigen oder nachfolgenden Tätigkeit wird ausgeschlossen.
5. Die Rechtsanwälte dürfen angemessene Vorschusszahlungen in Rechnung stellen.
6. Soweit Kosten und Auslagen vorstehend nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Nr. 7000 ff. des Vergütungsverzeichnisses (VV RVG).

Die vorstehende Vergütungsvereinbarung weicht von den gesetzlichen Gebühren gem. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ab. Jene Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert, welcher sich grds. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Mandanten bemisst.

Die hier vereinbarten Honorare können die gesetzlichen Gebühren übersteigen. Insofern wird der Mandant darauf hingewiesen, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle einer Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.

Ort, Datum, Unterschrift